

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) folgende

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rauhenebrach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) (Satzung in der Fassung der Änderungen vom 17.01.2014 und 24.07.2014)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Rauhenebrach folgende Bestattungseinrichtungen:

Die Friedhöfe und Leichenhäuser in den Gemeindeteilen Fabrikschleichach, Fürnbach, Geusfeld, Karbach, Koppenwind, Prölsdorf, Untersteinbach, Theinheim und Wustviel.

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Rauhenebrach hatten, oder
 - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

II. Grabstätten

§ 3

Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
- (2) Einzel- und Familiengrabstätten sind grundsätzlich jeweils als Tiefgräber anzulegen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen und die Bestattung weiterer Angehöriger nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4

Aufteilungspläne

- (1) Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Grabstätten werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben. Bei Wiederbelegung frei gewordener Grabstätten besteht kein Auswahlrecht.

§ 5 Einzelgrabstätten

Bei Einzelgrabstellen wird nach Einfach- und Tiefgräbern unterschieden. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden.

§ 6 Familiengrabstätten

Familiengrabstätten bestehen in der Regel aus 2 Grabstellen. Sie können als Einfach- oder Tiefgräber genutzt werden. In einem Einfachgrab können zwei Leichen, in einem Tiefgrab können 4 Leichen bestattet werden.

§ 8 Urnengrabstätten

Eine Urnengrabstätte besteht aus einer in der Erde versenkten Urnenröhre für bis zu drei Urnen. Urnen können aber auch in Einzelgrabstätten oder Familiengrabstätten beigesetzt werden.

§ 9 Rechte an Grabstätten

- (1) An sämtlichen Grabstätten bestehen Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit (§ 25) verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur beim Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (3) Soll während der Nutzungsdauer eine erneute Beisetzung erfolgen, so ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu verlängern.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag gegen erneute Zahlung der Gebühr verlängert, wenn der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab oder in dem als Tiefgrab angelegten Einzelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder an der Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der fälligen Gebühren für den vereinbarten Zeitraum wirksam.

§ 10 Urnenbeisetzung

- (1) Urnen können in allen Grabstätten, auch innerhalb der Ruhefrist, beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Grabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Urnen müssen entsprechend des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein. Sie müssen in Gräbern unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte kann die Gemeinde die Urnen entfernen und in ein Urnensammelgrab übergeben. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. In dem Urnensammelgrab

können auch Urnenbeisetzungen von Personen erfolgen, die eine anonyme Aschenbeisetzung ausdrücklich verfügt haben.

- (5) Wird eine Grabstätte, in der eine Urne beigesetzt ist, mit einer Leiche belegt, so kann die Urne unter der Grabsohle versenkt werden.

§ 11

Sondervorschriften für Urnenröhren

- (1) Im Urnenhainfeld werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Urnenröhren beigesetzt, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Innerhalb einer Ruhefrist von 10 Jahren können drei Urnen in einer Urnenröhre beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus der Röhre entfernt wird. Das Öffnen und das Verschließen der Urnenröhren erfolgt durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte Person.
- (2) Für die Beisetzung in einer Urnenröhre dürfen nur vererbare Urnenbehältnisse verwendet werden.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Die Größe der einzelnen Grabstätten ist in den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) die Bestandteile dieser Satzung sind, festgelegt. Die Länge und Breite neuer Grabstätten hat den Maßen der vorhandenen Nachbargräber zu entsprechen.
- (2) Die Tiefe einer Grabstätte von der natürlichen Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,20 m, bis zur Oberkante einer Urne in einem Familien- oder Einzelgrab mindestens 0,50 m.

§ 13

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte/Lebenspartner oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Nutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten/Lebenspartners oder des Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Nutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte/Lebenspartner oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten noch, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt die Umschreibung auf die in § 9 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Bescheid.

§ 14

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, an dem Ort nicht mehr belassen werden

kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer des restlichen Nutzungsrechtes zugewiesen.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Grabbeete sind höhengleich mit den Wegen anzulegen. Soweit Einfassungen vorhanden sind, darf die Oberfläche des Grabbeetes nicht höher sein als die Einfassung. Es dürfen keine Grabhügel angelegt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Über den Urnenröhren sind Bepflanzungen nicht erlaubt. Es ist nur auf einer dafür genau festgelegten Fläche von ca. 0,30 x 0,30 m das Abstellen einer Pflanzschale oder von sonstigem Blumenschmuck möglich.
- (5) Wird eine Grabstätte trotz Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend der Absätze 1 bis 3 hergerichtet oder instand gehalten, kann sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und anderweitig vergeben werden. Das Grabmal kann in diesem Fall entfernt werden.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Um eine Beeinträchtigung der benachbarten Grabstätten und Zwischenwege zu vermeiden, sind Gehölze erforderlichenfalls zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen. Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden. Verwendete Lacke und Anstriche müssen umweltschonend bzw. abbaubar sein.
- (4) Grablichter sollten aus Glas sein.
- (5) Torf und Torfprodukte dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Kunstdüngern bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Bäume, strauch- und baumartige Pflanzen) auf den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (8) Die Gemeinde kann für die einzelnen Friedhöfe bzw. Friedhofsabteilungen verbindliche Vorschriften über die Art der gärtnerischen Anlage der Gräber und deren Bepflanzung erlassen.

§ 18 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalen, Grabplatten, Grabtafeln, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angaben des Werkstoffs, der Bearbeitungsweise, der Schrift und der Schmuckverteilung.
 - b) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (6) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

§ 19 Größe der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) auf Reihengrabstätten: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m
 - b) auf Familiengrabstätten: Höhe 1,20 m, Breite 1,60 m
- (2) Im Urnenhainfeld sind folgende Grabdenkmäler erlaubt:
 - a) Grabzeichen über der Urnenröhre mit einer Grundfläche von 0,25 m x 0,25 m,
 - b) Grabdenkmal auf einem von der Gemeinde hergestellten Streifenfundament
 - a. Sockel mit einer Grundfläche von 0,60 m x 0,30 m
 - b. Grabdenkmal mit einer Grundfläche von 0,50 m x 0,20 m.

Die Höhe der Grabzeichen bzw. der Grabdenkmäler einschl. Sockel kann zwischen 0,25 m und 1,10 m ab Erdoberkante liegen.

§ 20 Grabeinfassungen

- (1) Soweit in den Friedhöfen in den Friedhöfen Grabeinfassungen zugelassen sind, sind stehende Grabeinfassungen zu verwenden, die sich dem Material des Grabsteines anpassen sollen und nach der Grabreihe ausgerichtet werden müssen. Für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile können besondere Vorschriften über die Art, Größe und Gestaltung der Einfassungen erlassen werden.
- (2) Im neuen Friedhofsteil in Untersteinbach sind stehende Grabeinfassungen nicht gestattet. Die Grabstätten werden durch einen Einzeiler aus Granitsteinen vom Weg abgrenzt. Die seitliche Abgrenzung vom der Nachbargrabstätte erfolgt durch liegende Platten, die von der Gemeinde einheitlich beschafft und von ihr auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlegt werden.

§ 21 Grabmalgestaltung

- (1) Grabmäler und Grabzeichen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) In einem Urnenhainfeld sind über der Urnenröhre nur stehende Grabzeichen (Stelen) zugelassen. Auf einem von der Gemeinde erstellten Streifenfundament hinter der Urnenröhre sind kleine Grabdenkmäler und Grabzeichen zugelassen.
- (3) Grabmäler und Grabzeichen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Naturstein, Holz oder geschmiedeten Metallen) hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst, fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (4) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals ist erwünscht.
- (5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Die Anordnung im Belegungsplan gilt als verbindliche Fluchtlinie.
- (6) Für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile können besondere Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler erlassen werden.
- (7) Als Übergangslösung bis zur Erstellung eines Grabmals ist als erstes Kennzeichen für das Grab bis zur Stellung eines Grabmals ein Holzkreuz zu verwenden, das nach Versetzen auf dem frischen Grab die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten soll. Das Denkzeichen soll Vor- und Zuname und Sterbezeit des Verstorbenen enthalten.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 23 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Jede Bestattung ist von den nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten baldmöglichst nach Eintritt des Todes, spätestens aber 2 Werktage vor dem gewünschten Bestattungstermin, bei der

Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei der Anzeige ist der Gemeindeverwaltung die Sterbefall- oder Todesbescheinigung oder eine Sterbeurkunde vorzulegen. Soll die Bestattung in einer bereits bestehenden oder erworbenen Grabstätte erfolgen, ist auf Verlangen auch das Nutzungsrecht an dem Grab nachzuweisen. Soll ein bestimmtes neues Grab zugewiesen werden, ist dies anzugeben.

§ 24 Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Bestatter mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Er ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattung geschlossen.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt in allen Friedhöfen 25 Jahre. Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 10 Jahre.

§ 26 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung und lässt sie durchführen.
- (4) Die Kosten der Ausgrabung bzw. der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der ggf. an den benachbarten Grabstätten entsteht, trägt der Antragsteller.
- (5) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. Dienstleistungen

§ 27 Bestattungsarbeiten

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes werden von einem anerkannten privaten Bestattungsinstitut übernommen, das von den Angehörigen zu beauftragen ist. Die Kosten hierfür verrechnet das Bestattungsinstitut unmittelbar mit den Angehörigen.

§ 29 Friedhofsbetrieb

Die Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeindeverwaltung.

VI. Das Leichenhaus

§ 30 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Besucher haben zum Aufbahrungsraum keinen Zutritt. Angehörige können den Aufbahrungsraum betreten.
- (3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen, oder wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (4) Leichen von solchen Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, dürfen nicht aufgebahrt werden.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch andere Personen als Verwandte bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Die Reinigung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle vor und nach der Bestattung erfolgt durch die Angehörigen des/der Verstorbenen oder durch von diesen beauftragte Dritte. Erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde, werden die hierbei anfallenden Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 31 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden in ein Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 20.00 – 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar bevorsteht.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt, einem Krankenhaus, Altenheim u. ä. eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Transport der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 32 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof soll nur während der bekannt gemachten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.
- (3) Bei dringendem Bedürfnis kann der Bürgermeister von den Öffnungszeiten Ausnahmen zulassen.

§ 33 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 34

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sollen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder ruhestörender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von Beauftragten der Gemeinde aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 35 Verbote

Es ist verboten,

1. Tiere, insbesondere Hunde, in den Friedhof mitzunehmen.
2. Im Friedhof
 - a) zu rauchen und zu lärmern,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden,
 - c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
 - d) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
 - e) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 - f) Wege, Plätze und Grabstätten zu verunreinigen,
 - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - h) Grabstätten zu betreten,
 - i) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlassen.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500,00 € bedroht. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Art. 4 und 5 LStVG in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 37 Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle oder auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen

Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beisetzung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 38 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 1995 außer Kraft.

Rauhenebrach, 10.12.2010
Gemeinde Rauhenebrach
Ebert
1. Bürgermeister

Änderungen der Satzung vom 10.12.2010

1. Änderungssatzung vom 17.01.2014
2. Änderungssatzung vom 24.07.2014